

Referentenentwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG)

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

25. Mai 2023

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73
D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40
Fax +49(0)30 / 20 61 57 50
kontakt@dnotv.de
www.dnotv.de

Vereinsregister:
AG Charlottenburg –VR 19490

Büro Brüssel
Avenue de Cortenbergh 172
B-1000 Bruxelles

Tel. +32 (0)2 / 6 47 79 52
Fax +32 (0)2 / 6 47 79 53

Der Deutsche Notarverein ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare¹ im Hauptberuf. In seinen zehn Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Vorangestellter Gesamtbefund:

Der Deutsche Notarverein begrüßt uneingeschränkt die Abschaffung des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG)² und Ersetzung durch ein Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) sowie Änderung weiterer Vorschriften. Ziel des SBGG ist es, die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken, und das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen.³

Der Deutsche Notarverein erlaubt sich auf zwei Aspekte des Referentenentwurfs einzugehen, welche einer eindeutigen Regelung bzw. Klarstellung bedürfen.

Im Einzelnen:

A. Rücknahme der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen

I. Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SBGG-E kann jede Person deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, gegenüber dem Standesamt nach Maßgabe des § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Abs. 3 des PStG vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, so kann die Person gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 SBGG-E gegenüber dem Standesamt nach Maßgabe des § 45b PStG erklären, welche der in § 22 Abs. 3 des PStG vorgesehenen Angaben für sie maßgeblich ist oder dass auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet wird. Die Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen bedarf aufgrund des Verweises auf § 45b PStG der öffentlichen Beglaubigung.⁴ Die Zuständigkeit der Notare für öffentliche Beurkundungen ergibt sich aus den §§ 1, 20 Abs. 1 der Bundesnotarordnung (BNotO). Notare können im Rahmen ihrer grundsätzlichen Zuständigkeit für das

¹ Der Deutsche Notarverein erkennt vollumfänglich die Diversität der Gesellschaft und das Hoheitsrecht jedes einzelnen Menschen in der Frage: „Wie respektive als was sich dieser Mensch gelesen fühlt?“ an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat sich der Verfasser allerdings entschieden, den Text im generischen Maskulin zu verfassen.

² Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)

³ § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SBGG.

⁴ § 45b Abs. 1 Satz 4 PStG bzw. § 45b Abs. 1 Satz 1 PStG-E

Beurkundungswesen Beurkundungen dieser Erklärungen nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) vornehmen.⁵

II. Konstitutive / Deklaratorische Eintragung

Nach § 4 Satz 1 SBGG-E wird die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen erst drei Monate nach dem die Erklärung gemäß § 2 SBGG-E abgegeben wurde, im Personenstandsregister eingetragen und damit wirksam.⁶ Hier ist der Gesetzgeber angehalten den bestehenden Widerspruch im Hinblick auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung der Vornamen zwischen dem Gesetzentwurf und der Entwurfsbegründung zu beseitigen. In der Entwurfsbegründung führt der Gesetzgeber aus, dass die Vornamen einer Person durch die rechtsgestaltende Erklärung selbst geändert werden und die Eintragung lediglich deklaratorisch erfolge.⁷ In § 4 Satz 1 SBGG-E statuiert er jedoch, dass die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen erst drei Monate nach der Erklärung wirksam wird und somit in der Folge die Eintragung konstitutiv sei.⁸ Dies würde – je nachdem ob Gesetz oder Begründung Vorrang haben würde – paradoxerweise dazu führen, dass die Vornamen direkt im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung geändert wären, der Geschlechtseintrag jedoch erst mit Eintragung im Personenstandsregister, somit frühestens drei Monate später. Sofern der Gesetzgeber mit § 4 Satz 1 SBGG-E zum Ausdruck bringen möchte, dass die Änderung der Vornamen aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Eintragung der Änderung des Geschlechtseintrags erfolgt, sollte dies entweder im Gesetz oder zumindest der Entwurfsbegründung zum Ausdruck gebracht werden. Ein Widerspruch zwischen Gesetz und Begründung muss jedoch in jedem Falle beseitigt werden. Eine Beseitigung ist des Weiteren erforderlich, da die Erklärung zurückgenommen werden kann,⁹ was dazu führen würde, dass die Änderung des Geschlechtseintrags nicht eingetragen und somit nie erfolgen würde aber der Vorname geändert wäre. Dies kann nicht Wille des Gesetzgebers sein.

III. Rücknahme der Erklärung

Innerhalb der vorgenannten Frist des § 4 Satz 1 SBGG-E kann die Person ihre Erklärung schriftlich gegenüber dem Standesamt, bei dem die Erklärung nach § 2 SBGG-E abgegeben wurde, zurücknehmen.¹⁰ Ausweislich der Entwurfsbegründung, soll die Frist als Überlegungs- und Reflexionsfrist dienen und nicht ernsthaft gemeinte Erklärungen verhindern. Diese Begründung ist fragwürdig, wenn nicht gar diskriminierend. Die Entwurfsbegründung führt weiter aus, dass die in § 2 Abs. 2 SBGG-E statuierte Versicherung einer etwaigen zweckwidrigen Inanspruchnahme vorbeugen soll.¹¹ Eine solche komme nach dem Gesetzgeber in Betracht, wenn zum Beispiel die betreffende Person mündlich oder schriftlich zu erkennen gibt, dass sie eine Erklärung zur Änderung des Geschlechts im Scherz, zu betrügerischen Zwecken oder auf eine andere nicht ernsthafte Weise abgeben möchte.¹² Auf der einen Seite verlangt der Gesetzgeber eine Versicherung mit

⁵ RefE S. 64.

⁶ Der Geschlechtseintrag erfolgt mit konstitutiver Wirkung der Eintragung (S. 34 der Entwurfsbegründung zu § 2 Abs. 1 SBGG-E), während die Änderung der Vornamen durch die rechtsgestaltende Erklärung selbst erfolgt und die Eintragung lediglich deklaratorisch erfolgt (S. 36/37 der Entwurfsbegründung zu § 2 Abs. 3 und 4 SBGG-E).

⁷ Die Änderung der Vornamen erfolge durch die rechtsgestaltende Erklärung selbst und die Eintragung habe lediglich deklaratorische Wirkung (S. 36/37 der Entwurfsbegründung zu § 2 Abs. 3 und 4 SBGG-E).

⁸ In der Entwurfsbegründung S. 40 zu § 4 SBGG-E führt der Gesetzgeber aus, dass die Erklärung zur Änderung der Vornamen nicht sofort Wirksamkeit entfalte, sondern erst drei Monate nach der Erklärung. Dies widerspricht der Entwurfsbegründung zu § 2 Abs. 3 und 4 SBGG-E auf S. 36/37.

⁹ Vgl. Abschnitt III.

¹⁰ § 4 Satz 2 SBGG-E.

¹¹ Entwurfsbegründung S. 35 zu § 2 Abs. 2 SBGG-E.

¹² Entwurfsbegründung S. 35 zu § 2 Abs. 2 SBGG-E.

der er nicht ernsthaft gemeinte Erklärungen verhindern möchte und auf der anderen Seite räumt er der erklärenden Person eine Rücknahmefrist aus genau diesem Grunde ein.¹³ Hier erschließen sich dem Deutschen Notarverein die Gedanken des Gesetzgebers nicht. Die Entwurfsbegründung ist vielmehr dazu geeignet den Eindruck zu erwecken, dass der Gesetzgeber der erklärenden Person unterstellt, dass diese eine Erklärung nach dem SBGG-E nur im Scherz abgebe und nicht aus überzeugter Geschlechtsidentität. Dies vermag, wie bereits das TSG, als diskriminierend empfunden werden.

Weiter statuiert § 4 SBGG-E, dass die Rücknahme der Erklärung schriftlich gegenüber dem Standesamt zu erfolgen hat. Eine darüberhinausgehende Form für die Rücknahme wird entgegen dem Antrag nach § 2 SBGG-E nicht gefordert. Dadurch solle die Rücknahme möglichst einfach sein, was selbstredend die volle Zustimmung des Deutschen Notarvereins findet. Auf der anderen Seite liegt jedoch genau darin eine Gefahr des Missbrauchs durch andere Personen. Auch im Jahr 2023 stehen Personen, die ihre geschlechtliche Identität nicht mehr verstecken wollen nicht nur vor juristischen, sondern auch gesellschaftlichen Hürden und setzen sich gegebenenfalls familieninternen und -externen Anfeindungen aus und werden bewusst oder unbewusst missverstanden. Hierin sieht der Deutsche Notarverein die Gefahr auf der Hand liegen, dass die betroffene Person sein Grundrecht auf geschlechtliche Identität durch eine Erklärung vor einem Notar gemäß § 2 SBGG-E zum Ausdruck bringt und andere Personen, die dieses Verständnis nicht haben und nicht nachvollziehen können, privatschriftlich die Rücknahme der Erklärung gegenüber dem Standesamt erklären. Selbstredend wäre eine solche Erklärung nur durch Fälschung einer Unterschrift möglich und somit ggf. strafrechtlich relevant. Nichts desto trotz würde diese gefälschte Rücknahme dazu führen, dass die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen als nicht abgegeben gilt und im Personenstandsregister keine Angaben zum Geschlecht oder zu den Vornamen geändert werden.¹⁴ Die erklärende Person würde von der gefälschten Rücknahme vermutlich nicht erfahren und eine Änderung würde nicht erfolgen. Dem Deutschen Notarverein ist bewusst, dass eine rechtssichere Ausgestaltung der Rücknahme als Hürde für eine Rücknahme empfunden werden könnte. Nichts desto trotz sind wir der Überzeugung, dass sich betroffene Personen bereits vor einer entsprechenden Erklärung sehr wohl darüber im Klaren sind, dass eine solche Erklärung nicht zum Scherz abgegeben wird. Bei ähnlichen / vergleichbaren Regelungsbereichen hat sich der Gesetzgeber bewusst dafür entschieden, den Widerruf einer Einwilligung den gleichen Formvoraussetzungen wie die Einwilligung selbst zu unterwerfen.¹⁵ Der Gesetzgeber scheint somit Tragweite und Bedeutung von Einwilligung und Widerruf der Einwilligung in gewissen Konstellationen gleichzusetzen, was nach Auffassung des Deutschen Notarvereins auch vorliegend geboten ist. Hier mag der Gesetzgeber das Zusammenspiel von § 2 SBGG-E und § 4 SBGG-E, die Form der Rücknahme und insbesondere die Entwurfsbegründungen nochmals überdenken.

IV. Rechtsgeschäftliche Vertretungsfeindlichkeit von Erklärungen ggü. dem Standesamt

Es bleibt ergänzend anzumerken, dass nicht eindeutig ist, ob bei der Erklärung der Rücknahme eine Stellvertretung möglich ist oder nicht. Lediglich die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister kann nicht durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.¹⁶ Hier wäre eine Klarstellung in der Entwurfsbegründung wünschenswert, dass dies

¹³ Entwurfsbegründung S. 40/41 zu § 4 SBGG-E.

¹⁴ Zu der Problematik der konstitutiven / deklaratorischen Wirkung vgl. vorstehend A. II.

¹⁵ § 1746 Abs. 2 Satz 1 BGB, welcher auf Veranlassung des Rechtsausschusses des Bundestags BT-Drs. 7/5087, 10, in das Gesetz eingefügt wurde. Der damalige Regierungsentwurf sah – wie der jetzige Referentenentwurf – eine einfache schriftliche Erklärung vor, BT-Drs. 7/3061, 35. Parallele auch in § 1597 Abs. 3 BGB – Vaterschaftsanerkenntnis.

¹⁶ S. 35 der Entwurfsbegründung zu § 2 Abs. 2 SBGG-E

auch für die Erklärung der Rücknahme gilt, auch wenn der Gesetzgeber an vorgenannter Stelle ausführt, dass Erklärungen gegenüber dem Standesamt regelmäßig eine rechtsgeschäftliche Vertretungsfeindlichkeit beinhalten.

B. Änderung von Registern und Dokumenten

I. Amtliche und nichtamtliche Dokumente

Sind der Geschlechtseintrag und die Vornamen einer Person im Personenstandsregister geändert worden, so kann die Person auch verlangen, dass amtliche und nichtamtliche Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht und zu den Vornamen enthalten, mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden.¹⁷ Hier wird zu aller erst angeregt § 10 Abs. 2 Satz 1 SBGG-E dahingehend zu fassen, dass die amtlichen und nichtamtlichen Dokumente nicht Angaben zum Geschlecht und zu den Vornamen enthalten müssen sondern Angaben zum Geschlecht oder zu den Vornamen. Nicht alle ggf. relevanten Dokumente enthalten zwingend beide Angaben.

In § 10 Abs. 2 Satz 2 SBGG-E führt der Gesetzgeber verschiedene Dokumente auf, für welche der Anspruch insbesondere gilt und stellt in der Begründung klar, dass die Aufzählung der neu auszustellenden Dokumente nicht abschließend, sondern lediglich beispielhaft ist.¹⁸ Dass dies zur Durchsetzung des in § 13 Abs. 1 SBGG-E normierten Offenbarungsverbots erforderlich ist, ist zuzustimmen. Ob der Anspruch auf neue Ausstellung von relevanten Dokumenten auch für notariell beglaubigte oder notariell beurkundete Urkunden gilt, ergibt sich weder aus dem beabsichtigten Gesetzeswortlaut selbst noch aus der Entwurfsbegründung.¹⁹

II. Notarielle Urkunde als amtliches / nichtamtliches Dokument

Was der Gesetzgeber im Lichte des § 10 Abs. 2 SBGG-E unter amtlichen und nichtamtlichen Dokumenten verstanden wissen möchte, lässt sich aus dem Entwurf und dessen Begründung nicht ersehen. Ohne die Etymologie zu Rate zu ziehen, darf nach Auffassung des Deutschen Notarvereins jedoch ohne weiteres davon auszugehen sein, dass notarielle Urkunden amtliche Dokumente i. S. d. gesetzlichen Norm sind. So steht der Begriff des Dokuments unter anderem für ein Schriftstück im Allgemeinen, aber auch für Urkunden und amtliche Dokumente, als Beleg zu einer öffentlichen oder behördlichen Angelegenheit. Als elektronisches Dokument werden gemeinhin Text-, Bild- und/oder Audioinformationen, die durch Digitalisieren in Dateiform angelegt oder überführt wurden, bezeichnet. Des Weiteren sprechen auch die explizit aufgeführten Besitzstandsunterlagen und Sterbeurkunden dafür, dass der Gesetzgeber auch notarielle Urkunden von § 10 Abs. 2 SBGG-E erfasst wissen möchte.²⁰ Genau an dieser Stelle geht der Gesetzgeber leider mit keinem Wort auf die Besonderheiten des Beurkundungsgesetzes, insbesondere der Vorschriften in Abschnitt 4 desselben, ein. Er statuiert lediglich einen Anspruch darauf, amtliche und nichtamtliche Dokumente, soweit diese § 10 Abs. 2 Satz 1 SBGG-E unterfallen, neu auszustellen.

Zu aller erst muss die Frage gestellt werden, was der Gesetzgeber mit dem Anspruch, dass Dokumente neu ausgestellt werden, genau meint. Soll ein Anspruch auf Korrektur des Originaldokuments oder lediglich auf neue Ausstellung einer Zweitschrift oder Abschrift ohne Veränderung des Originaldokuments bestehen? Auch die Begründung zum Referentenentwurf löst dies nach Auffassung des Deutschen Notarvereins nicht widerspruchsfrei. So wird in der Begründung aus-

¹⁷ § 10 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SBGG-E.

¹⁸ S. 52 der Entwurfsbegründung zu § 10 Abs. 2 SBGG-E

¹⁹ Gleiches gilt etwa für Gerichtsurteile, zu denen der Entwurf und dessen Begründung ebenfalls schweigt.

²⁰ § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 7 SBGG-E.

geführt, dass Anspruch auf die Ausstellung eines Zeugnisses mit den geänderten Vornamen bereits in einzelnen Bundesländern normiert sei und zum Beispiel Nummer 8 Abs. 1 Satz 3 der Ausführungsvorschriften über Zeugnisse des Landes Berlin vom 31. Juli 2015 (Amtsblatt für Berlin, Seite 1780) bestimme, dass bei Namensänderungen auf Grund des TSG auf Antrag eine Zweitschrift mit einer Kopie und dem Vermerk „Zweitschrift nach den Akten“ ausgefertigt wird. Weiteres wird hierzu nicht ausgeführt, so dass man die Auffassung vertreten könnte, dass der Gesetzgeber lediglich eine im Hinblick auf die Angaben zum Geschlecht und zu den Vornamen korrigierte Zweitschrift des Originaldokuments meine. Im weiteren Verlauf der Begründung zu § 10 Abs. 3 SBGG-E führt der Gesetzgeber jedoch aus, dass bereits zum bisherigen Recht anerkannt war, dass private Arbeitgeber aus ihrer nachvertraglichen Fürsorgepflicht ein neues Zeugnis erteilen müssen, Zug um Zug gegen Rückgabe des alten Originalzeugnisses.²¹ Diese Ausführungen sprechen von einem neuen Original anstelle der Rückgabe des alten Originals. Leider versäumt der Gesetzgeber hier klarzustellen, was er mit „neu ausgestellt werden“ meint.

1. Originalurkunden

Sofern der Gesetzgeber mit § 10 Abs. 2 SBGG-E die neue Ausstellung eines Originaldokuments meinen sollte, muss klargestellt werden, dass dies selbstredend nicht für notarielle Urkunden gelten kann. Eine Änderung einer notariellen Urkunde nach Abschluss der Niederschrift ist ausschließlich nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 bzw. 3 BeurkG möglich. Die dahingehenden Voraussetzungen und das einzuhaltende Verfahren richten sich je nach Gegenstand der vorzunehmenden Änderung nach § 44a Abs. 2 BeurkG²² oder nach § 44a Abs. 3 BeurkG²³. Grundsätzlich ist zur Änderung einer Niederschrift nach deren Abschluss die Mitwirkung der Beteiligten und die Errichtung einer ergänzenden Niederschrift erforderlich. Die Anforderungen an eine zu errichtende Niederschrift nach § 44a Abs. 3 BeurkG richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 8 ff. BeurkG, die vollständig einzuhalten sind. Insbesondere muss diese Niederschrift unter Mitwirkung sämtlicher Beteiligter an der zu berichtigenden Urkunde errichtet werden, vom Notar vorgelesen und von allen Beteiligten genehmigt und unterschrieben werden. Lediglich bei offensichtlichen Unrichtigkeiten ist es dem Notar möglich, diese durch einen von ihm zu unterschreibenden Nachtragsvermerk zu berichtigen.²⁴ Hierdurch soll die Herstellung inhaltlich richtiger Urkunden gewährleistet werden. Der Referentenentwurf selbst führt – zwar zum Verfahren nach § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – aus, dass im Hinblick auf § 10 Abs. 2 SBGG-E keine offensichtliche Unrichtigkeit im Sinne der Norm (hier § 42 VwVfG) vorliegt. Somit kann für notarielle Urkunden und dem Verfahren nach § 44a Abs. 2 BeurkG nichts Anderes gelten. Eine Berichtigung notarieller Urkunden nach § 44a Abs. 2 BeurkG scheidet somit aus. § 10 SBGG-E stellt auch kein Sonderrecht zum BeurkG dar. Im Ergebnis bliebe somit lediglich die Errichtung einer ergänzenden Niederschrift gemäß § 44a Abs. 3 BeurkG, was der Mitwirkung sämtlicher Beteiligten bedürfte.

Sollte der Gesetzgeber mit § 10 Abs. 2 SBGG-E den Anspruch auf Erstellung eines neuen Originals statuieren wollen, ist nach Auffassung des Deutschen Notarvereins zwingend eine gesetzliche Regelung erforderlich, dass dies selbstredend nicht für notarielle Urkunden gilt. Weder für zwei- oder mehrseitige Verträge wie z. B. Ehe- oder Erbverträge, etc., noch für einseitige Urkunden wie z. B. Vorsorgevollmachten, Testamente oder Patientenverfügungen. etc. Eine neue Ausstellung

²¹ S. 52 des RefE zu § 10 Abs. 3 SBGG-E.

²² Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten.

²³ Über die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten hinausgehende Änderungen.

²⁴ § 44a Abs. 2 Satz 1, Satz 2 BeurkG.

oder gar Ergänzung nach § 44a Abs. 2 BeurkG einer Verfügung von Todes wegen, insbesondere in einem Testament, scheidet darüber hinaus deshalb aus, da das Original in einem verschlossenen Umschlag an die zuständige Verwahrstelle abgeliefert werden muss.²⁵

2. Ausfertigungen und Abschriften

Auch eine neue Ausstellung von notariellen Urkunden durch die Erteilung einer im Hinblick auf die Angaben zum Geschlecht und zu den Vornamen korrigierten beglaubigten Abschrift und/oder Ausfertigung verstößt nach Auffassung des Deutschen Notarvereins gegen das Beurkundungsgesetz.

Bei Erstellung einer beglaubigten Abschrift bezeugt der Notar, dass die Abschrift mit der Hauptschrift übereinstimmt.²⁶ Die Ausfertigung ist eine Zweitschrift der Urschrift, bei der wie bei der beglaubigten Abschrift der inhaltliche Gleichlaut mit der Urschrift durch den Notar bestätigt wird.²⁷ Bei der Übertragung in Papierform vorliegender Schriftstücke/Urkunden in die elektronische Form soll durch geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik sichergestellt werden, dass die elektronischen Dokumente mit den in Papierform vorhandenen Schriftstücken inhaltlich und bildlich übereinstimmen.²⁸

Die Erstellung einer beglaubigten Abschrift, Ausfertigung oder Übertragung derselben in die elektronische Form dergestalt, dass in diesen die Angaben zum Geschlecht und/oder zu den Vornamen abweichend zum Originaldokument angegeben werden, würde somit gegen §§ 42, 49, 56 BeurkG verstoßen. Möglich wäre ein solches Vorgehen lediglich, wenn gemäß § 44a Abs. 2 BeurkG ein Nachtragsvermerk wegen offensichtlicher Unrichtigkeit zulässig wäre, da Änderungen der Urschrift nach Abschluss der Niederschrift als nachträgliche Berichtigung in der beglaubigten Abschrift/Ausfertigung als Reinschrift eingearbeitet sein könnten.²⁹ Diese Möglichkeit scheidet jedoch zurecht aus, da es sich bei den nachträglichen Änderungen zu den Angaben zum Geschlecht und zu den Vornamen nicht um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelt.

3. Gesetzgeberisches Handeln erforderlich

Der Gesetzgeber ist dazu angehalten, für notarielle Urkunden Regelungen zu treffen. Entweder dahingehend, dass § 10 SBGG-E nicht für notarielle Urkunden anwendbar ist oder aber Regelungen die der gesetzgeberischen Intention der §§ 10, 13 SBGG-E unter Berücksichtigung des BeurkG, der BNotO und der NotAktVV etc. Rechnung tragen. Sofern derartige Regelungen getroffen werden sollten, müssen diese auch die sich daran anschließenden Regelungsaspekte im Hinblick auf Verzeichnisse, insbesondere Urkunds- oder Namensverzeichnis, Behandlung des ursprünglichen Originals in der Urkundensammlung oder dem elektronischen Urkundenarchiv sowie Erteilung von Abschriften und/oder Ausfertigungen, etc. umfassen.

4. Angemessenen Kosten der Neuausstellung zu

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass zumindest in der Entwurfsbegründung klargestellt werden sollte, dass § 10 Abs. 3 Satz 2 SBGG-E keine Spezialnorm im Hinblick auf bereits gesetzliche normierte Kosten darstellt, sondern solche unberührt bleiben und § 10 Abs. 3 Satz 2

²⁵ § 34 BeurkG.

²⁶ Armbrüster/Preuß/Tebben, BeurkG, 9. Auflage, § 42 Rn. 7 m.W.N.

²⁷ § 49 Abs. 2 Satz 1 BeurkG; Frenz/Miermeister/Limmer, BeurkG, 5. Auflage, § 49 Rn. 2.

²⁸ § 56 Abs. 1 Satz 1 BeurkG; BeckOK BeurkG/Frohn, 8. Ed. 1.3.2023, BeurkG § 56 Rn. 2.

²⁹ BeckOK BeurkG/Winnen, 8. Ed. 1.3.2023, BeurkG § 49 Rn. 13.

SBGG-E nur dort Geltung beansprucht, wo keine gesetzlichen Grundlage für solche Gebühren vorhanden ist.³⁰

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Rupp
Präsident

³⁰ Vgl. statt vieler die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnungen für die Ausstellung von Urkunden aus dem Personenstandsregister, Gerichtliche Auslagen nach § 26 GNotKG.